

RS Vwgh 2022/2/25 Ra 2020/13/0041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §262 Abs1

BAO §262 Abs3

Rechtssatz

Gemäß § 262 Abs. 3 BAO ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen und die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem VwG vorzulegen, wenn in der Bescheidbeschwerde "lediglich" die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet wird. Werden in der Bescheidbeschwerde auch andere Gründe für das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit geltend gemacht, kommt die Ausnahme von der Verpflichtung der Abgabenbehörde zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung somit nicht zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020130041.L03

Im RIS seit

28.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at